

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Christian Ludewig/ Hertzog zu Mecklenburg ... Als Kayserlicher Commissarius. Da die Wirthe in denen Städten fremde reisende Personen/ ohne von ihnen einen passir-Zettul zu fordern/ beherbergen ... und dadurch ... leicht eine anklebende Seuche eingeführet werden kann ... : So gegeben Schwerin den 30. Jan. 1739.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1739?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86189457X>

Druck Freier  Zugang



**AN WIRTS Gnaden/
Christian Ludewig/ Herzog zu
Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/
auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.
Als Kayserlicher COMMISSARIUS.**

Die Wirth in denen Städten fremde reisende Personen/ ohne von ihnen einen passir-Zettel zu fordern/ beherbergen/ an- und auffnehmen/ und dadurch bey diesen gefährlichen Pöufften leicht eine anklebende Seuche eingeführet werden kan; Als befehlen Wir hiemit denen gesamten Wirthen/ in denen Städten/ und außerhalb denenselben/ vor den Thören wohnenden Herbergierern/ auch übrigen gesamten Bürgern und Einwohnern/ daß sie keine Passagierer/ ohne einen in denen Thören ihnen zuertheilenden passir-Zettel/ zu sich in ihre Häuser und Bewirtung/ bey Vermeidung zwanzig Reichsthaler Straffe/ auff- und annehmen sollen. Gestaltsam Bürgermeistern/ Gericht und Rath solche herbergier-Häuser öfters visitiren zulassen/ hiemit gnädigstes Ernstes anbefohlen wird/ damit man wisse/ was dieselben vor Leute bey sich haben; Wie denn auch diese Zettel sofort des andern Tages von dem Wirth respective auff's Rath-Haus und ins Gericht eingeliefert/ und daselbst verwahrlich beygelegt werden sollen. Nichtweniger soll auch bey der Ausfarth und Abreise ein Repassir-Zettel genommen/ und darin gemeldet werden/ wie viel Tage oder Wochen ein jeder Fremder und Reisender in der Stadt/ und bey wem er logiret gewesen. Zu dessen Behueff dann sowohl gewisse passir- als Repassir-Zetteln sollen gedruckt/ und in den Wachen gegeben/ auch diese Verordnung zu jedermannes Wissenschaft gehörigen Orths affigiret werden; Und hat sich ein jeder gebührend darnach zu richten/ und vor obbedeuteter Straffe und andern Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und Insiegel: So gegeben Schwerin den 30. Jan. 1739.

Christian Ludewig.



1739. 30. Junidont.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the word 'COMMISSARIUS']

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page]



[Faint mirrored text]



AK-4060.(32)²⁶

30. Jun. 1739.

center postem, pite kopierung, formel bei Passagen.

Lit. A.



Nachdem Vorzeiger dieses N. N. (hier muß dessen Condition, Statur, Alter/ Farbe von Haaren/ Gesichte und Augen/ ingleichen die etwan im Gesichte habende Merckmable/ auch Kleidung inferirt werden) sich zeithero an diesem Ort aufgehalten/ und sowohl alhier von einigen Ansteckenden Kranckheiten/ **GOTT**en Danck/ nichts zuspühren/ als auch derselbe

! Wir
(wie ! Uns wohl bekant/ oder wie er mit einem körperlichen Uebel bekräftiget) an einen inficirten/ noch verdächtigen Ort gar nicht gekommen/ noch mit inficirten Leuten zuthun oder Gemeinschaft und Umgang gehabt/ nunmehr von hier/ nebst bey sich habenden Bedienten/ so besonders nachhafft zu machen und zubeschreiben sind/ einem oder mehren mit (add. das Zeichen) gemerckten Coffren/ worin dessen Kleidung und Leinenzeug (oder andere Sachen) nach N: sich zu begeben willens ist/

! Mich
und er ! Uns um einen Paß und Zeugniß angesuchet ;
halter

So ! habe als Beamter/ Gerichts, Herr
! haben Wir als Beamte/ als Bürgermeister und Rath ihm solchen hiemit ertheilen/ und jedermänniglich ersuchen wollen/ ihn so wohl für sich/ als bey sich habenden Sachen/ sicher und ungehindert passiren zu lassen.





Altehrwürdiger Herr N. N. (Hier muss
der Name des Besizers stehen) habe von
Gott und seinen Eltern ererbt ein
Stück Land, welches er zu
einer Pflanzung zu gebrauchen
und dieselbe zu bebauen
wünscht. Ich bitte Sie, mir
zu erlauben, dass ich dieses
Stück Land zu bebauen
darf.

(Ich) habe die Pflanzung
bereitet und die Bäume
gepflanzt. Ich bitte Sie,
mir zu erlauben, dass ich
dieses Stück Land zu bebauen
darf. Ich bitte Sie, mir
zu erlauben, dass ich dieses
Stück Land zu bebauen
darf.

Ich bitte Sie, mir zu erlauben,
dass ich dieses Stück Land
zu bebauen darf.

Ich bitte Sie, mir zu erlauben,
dass ich dieses Stück Land
zu bebauen darf. Ich bitte
Sie, mir zu erlauben, dass
ich dieses Stück Land zu
bebauen darf.

S

Widem Vorzeiger dieses

sich zeitbero an diesem Ort aufgehalten/ und so wohl allhier von einigen ansteckenden Kranckheiten/
GOTT sey Danck/ nichts zu spühren/ als auch derselbe

an einen inficirten/ noch verdächtigen Ort gar nicht gekommen/ noch mit inficirten Leuten zu thun oder Gemeinschaft und
Umgang gehabt/ nunmehr von hier/ nebst bey sich habenden

sich zu begeben willens ist/ und er

um einen Paß und Zeugniß angesuchet;

So habe

jedermänniglich ersuchen wollen/ ihn sowohl für sich/ als bey sich habenden Sachen/ sicher und ungehindert ihm solchen hiemit ertheilen/ und
passiren zulassen.



17. April 1700



Ich habe den Inhalt der angelegten Acten durchgesehen und so recht alle sonderliche Nachrichten

aus demselben zu ziehen gesucht und die wichtigsten daraus zu ziehen gesucht

Die in demselben enthaltenen Nachrichten sind sehr wichtig und verdienen

AN **WIRTS** **GNADEN/**
Christian Ludewig/ Herzog zu
Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/
auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.
Als Kayserlicher COMMISSARIUS.



Die Wirthe in denen Städten fremde reisende Personen/ ohne von ihnen einen passir-Zettul zu fordern/ beherbergen/ an- und auffnehmen/ und dadurch bey diesen gefährlichen Läufften leicht eine anklebende Seuche eingeführet werden kan; Als befehlen Wir hiemit denen gesamten Wirthen/ in denen Städten/ und außerhalb denenselben/ vor den Thören wohnenden Herbergierern/ auch übrigen gesamten Bürgern und Einwohnern/ daß sie keine Passagierer/ ohne einen in denen Thören ihnen zuertheilenden passir-Zettul/ zu sich in ihre Häuser und Bewirtung/ bey Vermeidung zwanzig Reichsthaler Straffe/ auff- und annehmen sollen. Gestaltsam Bürgermeistern/ Gericht und Rath solche herbergier-Häuser öfters visitiren zulassen/ hiemit gnädigstes Ernstes anbefohlen wird/ damit man wisse/ was dieselben vor Leute bey sich haben; Wie denn auch diese Zettel sofort des andern Tages von dem Wirth respectivè auffß Rath-Haus und ins Gericht eingeliefert/ und daselbst verwahrlich beygelegt werden sollen. Nichtweniger soll auch bey der Ausfarth und Abreise ein Repassir-Zettel genommen/ und darin gemeldet werden/ wie viel Tage oder Wochen ein jeder Fremder und Reisender in der Stadt/ und bey wem er logiret gewesen. Zu dessen Behueff dann sowohl gewisse passir- als Repassir-Zetteln sollen gedruckt/ und in den Wachen gegeben/ auch diese Verordnung zu jedermandes Wissenschaft gehörigen Orths affigiret werden; Und hat sich ein jeder gebührend darnach zu richten/ und vor obbedeuteter Straffe und andern Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und Insiegel: So gegeben Schwerin den 30. Jan. 1739.

Christian Ludewig.

